

**Feuerwehr
Dietwil-Oberrüti**

FEUERWEHRREGLEMENT

2014

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| A. REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG..... | 3 |
| § 1 Rekrutierung..... | 3 |
| § 2 Freiwilliger Feuerwehrdienst..... | 3 |
| § 3 Geschlechtsneutralität..... | 3 |
| § 4 Vertrauensarzt..... | 3 |
| B. ORGANISATION DER FEUERWEHR..... | 3 |
| § 5 Feuerwehrkommission..... | 3 |
| C. LÖSCHEINRICHTUNGEN..... | 3 |
| § 6 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen..... | 3 |
| § 7 Hydrantennetz, Hydrantenkontrolle..... | 4 |
| D. AUSTRÜSTUNG..... | 4 |
| § 8 Ausrüstung..... | 4 |
| E. ALARMWESEN..... | 4 |
| § 9 Alarmstelle..... | 4 |
| F. DIENSTBEREITSCHAFT..... | 4 |
| § 10 Alarmierung..... | 4 |
| G. AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST..... | 4 |
| § 11 Ausbildung..... | 4 |
| § 12 Übungsdienst..... | 4 |
| § 13 Branddienst, Einsatzpläne..... | 5 |
| H. KONTROLLWESEN..... | 5 |
| § 14 Kontrollführung..... | 5 |
| § 15 Dienstbüchlein..... | 5 |
| § 16 Kommandowechsel..... | 5 |
| I. VERSICHERUNG..... | 5 |
| § 17 Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge..... | 5 |
| J. ORDNUNGSBUSSEN..... | 6 |
| § 18 Bussen..... | 6 |
| K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 6 |

Die Gemeinderäte Dietwil und Oberrüti erlassen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes folgendes

FEUERWEHRREGLEMENT

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres resp. bei Bedarf zur erfolgen.

Rekrutierung

§ 2

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Absatz 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

*Freiwilliger
Feuerwehrdienst*

§ 3

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

Geschlechtsneutralität

§ 4

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

Vertrauensarzt

B. Organisation der Feuerwehr

§ 5

¹⁾ Die gemeinsame Feuerwehrkommission besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus dem Feuerwehrkommandanten, dem Vizekommandanten, je einem Mitglied des Gemeinderates von Dietwil und Oberrüti, sowie bis fünf weiteren Angehörigen der Feuerwehr.

Feuerwehrkommission

²⁾ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst. Der Vorsitz wird dem Feuerwehrkommandanten übertragen.

C. Löscheinrichtungen

§ 6

¹⁾ Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

*Ungenügende oder
fehlende
Löscheinrichtungen*

§ 7

²⁾ Der Unterhalt und Ausbau des Hydrantennetzes, die Verrechnung der Hydrantenentschädigung sowie die periodisch durchzuführenden Kontrollen sind Sache jeder Gemeinde.

*Hydrantennetz,
Hydrantenkontrolle*

D. Ausrüstung

§ 8

¹⁾ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Gröszenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung.

Ausrüstung

²⁾ Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Alarmwesen

§ 9

Die Alarmierung wird durch die Alarmstelle gewährleistet

Alarmstelle

F. Dienstbereitschaft

§ 10

Das Feuerwehrkommando erstellt ein Alarmschema zuhanden der Alarmstelle.

Alarmierung

G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 11

¹⁾ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.

Ausbildung

²⁾ Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 12

¹⁾ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

Übungsdienst

²⁾ Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³⁾ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

4) Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 13

1) Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

*Branddienst;
Einsatzpläne*

2) Bei länger andauernden Einsätzen (mehr als 4 Stunden) werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

3) Die Soldauszahlung hat gemäss Einsatzrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

H. Kontrollwesen

§ 14

1) Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

Kontrollführung

2) Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 15

1) Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das der Aargauischen Gebäudeversicherung abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

Dienstbüchlein

§ 16

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

*Kommando-
wechsel*

I. Versicherung

§ 17

1) Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

*Versicherung der
Feuerwehrleute
und ihrer Privat-
fahrzeuge*

2) Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die bei der Verwendung für Einsätze, Übungen und Kurse entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der Rechnung führenden Gemeinde ersetzt.

J. Ordnungsbussen

§ 18

Die Busse beträgt:

Bussen

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| 1. Versäumnis | 1 x den Übungssold |
| 2. Versäumnis | 2 x den Übungssold |
| 3. Versäumnis | 3 x den Übungssold |
| 4. und jedes weitere Versäumnis | 4 x den Übungssold |

K. Schlussbestimmungen

§ 19

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige von Dietwil vom 10.11.1997 und dasjenige von Oberrüti vom 25.05.1999 und tritt mit der Genehmigung durch die Aargauischen Gebäudeversicherung in Kraft.

*Inkrafttreten
Aufhebung bisherigen Rechts*

Dietwil, - 4. Juli 2013

Oberrüti,


GEMEINDE DIETWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann



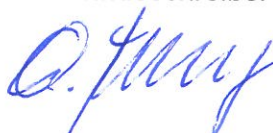
Der Gemeindeschreiber



GEMEINDE OBERRÜTI
NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann



Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch die Aargauischen Gebäudeversicherung

Aarau, 10.7.2013



Dr. Urs Graf, Vorsitzender der Geschäftsleitung